

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1886

6 (29.4.1886)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. April

1886.

Inhalt.

Bekanntmachung. Die Abhaltung der Generalsynode betr.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der Generalsynode betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 26. April d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Vornahme der Wahlen für die anfangs Juli einzuberufende Generalsynode angeordnet werde. Wir beauftragen hiernach die Dekane, welche nach § 34 der Wahlordnung die Wahlhandlung zu leiten haben, alsbald die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit die Wahlen sowohl der geistlichen als der weltlichen Abgeordneten nach Vorschrift der Wahlordnung spätestens bis in der ersten Woche des Monats Juni beendigt sein können.

Für den Wahlbezirk Adelsheim-Boxberg hat nach § 34 der Wahlordnung der im Dekanat dienstälteste Dekan, also Herr Dekan Wolff in Dainbach, die Wahl zu leiten.

Diejenigen Dekane, welche verhindert sind, die Leitung der Wahlhandlung selbst zu übernehmen, haben ihre Stellvertreter sogleich davon in Kenntniss zu setzen, damit diese für sie eintreten.

Zunächst haben gemäß § 43 der Wahlordnung die Kirchenältesten jedes Kirchengemeinderats die Wahl eines Wahlmannes und an den Orten, an welchen sich mehrere Pfarreien befinden, so vieler Wahlmänner als daselbst Pfarrstellen sind, vorzunehmen. Nach Eintunft der Wahlprotokolle und Beseitigung etwaiger Anstände ordnet der die Wahl leitende Dekan die Wahl der weltlichen Abgeordneten durch die Wahlmänner an.

Die Wahl der geistlichen Abgeordneten, welche durch sämtliche stimmberechtigten Geistlichen des Wahlbezirks direkt geschieht, ist nach Beendigung der nötigen Vorbereitungen ohne Verzug vorzunehmen.

Außer den Abgeordneten — geistlichen wie weltlichen — ist für jeden derselben auch ein Ersatzmann zu wählen.

Wir erwarten pünktliche Beobachtung der Vorschriften der Wahlordnung und thunlichste Beschleunigung und machen dabei auf die in Gemäßheit des Beschlusses der

letzten Generalsynode den Delanen unter Einem mitgetheilten Instruktionen und Impressen für die Wahlprotokolle aufmerksam. Nach Beendigung der Wahl sind die Wahlprotokolle alsbald vorzulegen.

Die Reisetkosten und Tagesgebühren der Geistlichen werden aus allgemeinen Kirchenmitteln bestritten, jene der Wahlmänner für die weltlichen Abgeordneten fallen nach § 1 Ziff. 8 der Verordnung über die Bestreitung der Kosten der Diözesangemeinden vom 3. März 1863 (K. Gef.- und V.-Bl. 1863 S. 13) auf die Diözesankassen.

Karlsruhe, den 28. April 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöcker.

Schenk.